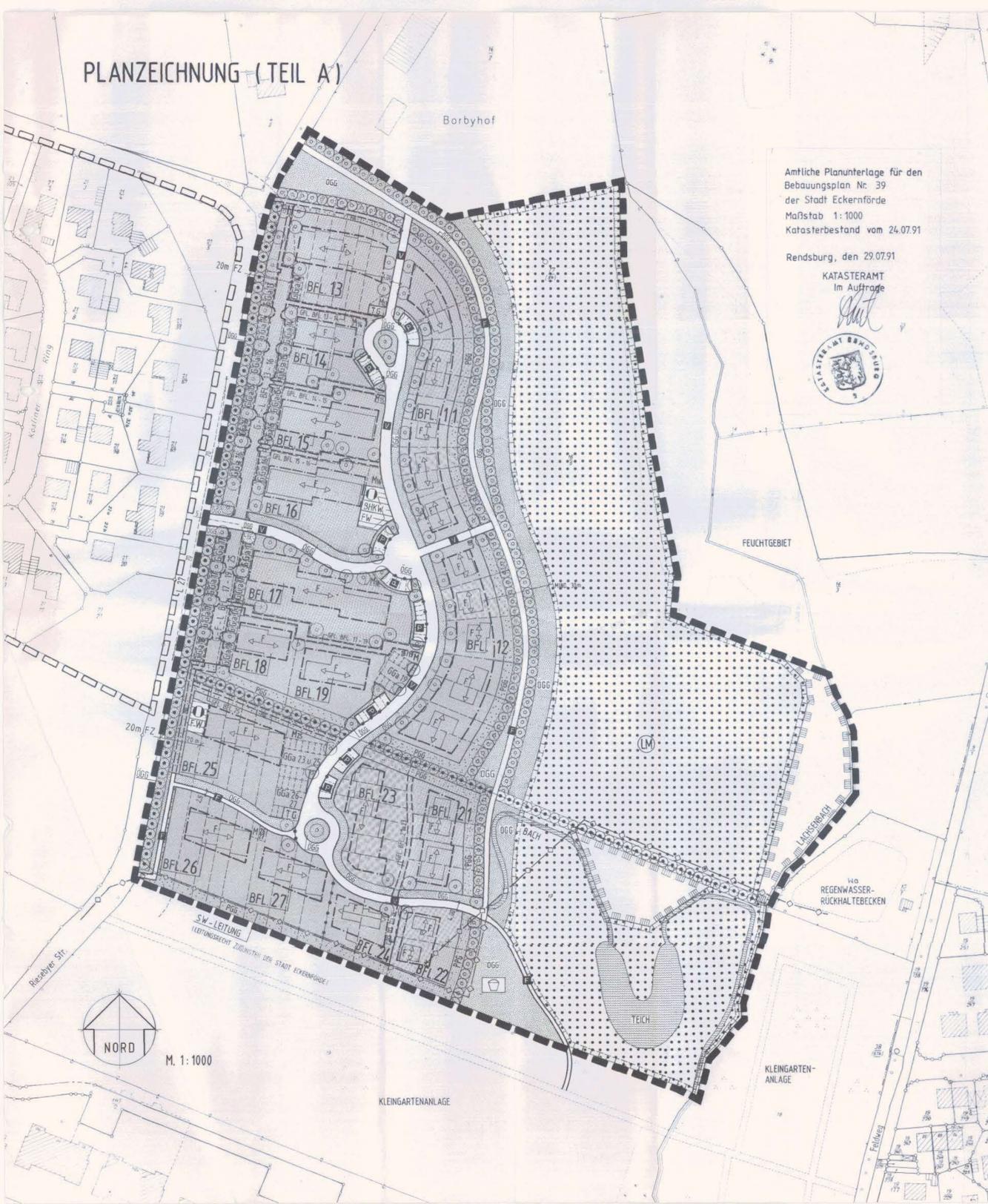


PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Amthliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Eckernförde
Maßstab 1:1000
Katasterbestand vom 24.07.91

Rendsburg, den 29.07.91

KATASTERAMT
Im Auftrage



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUFLÄCHEN (BFL 11 - 19 u. 21 - 27)

BFL	GEbiet	GRZ	GFZ	GESCHOSS	BAUWEISE	FH
11	WR	0,25	-	I	⊙	23,00
12	WR	0,25	-	I	⊙	21,00
13	WA	0,25	-	I	⊙	-
14	WA	0,35	0,70	II	⊙	25,00
15	WA	0,35	0,70	II	⊙	25,00
16	WA	0,35	0,70	II	⊙	24,00
17	WA	0,30	0,60	II	⊙	25,00
18	WA	0,30	0,60	II	⊙	25,00
19	WA	0,30	0,60	II	⊙	25,00
21	WR	0,25	-	I	⊙	20,00
22	WR	0,25	-	I	⊙	20,00
23	WR	0,25	-	I	⊙	22,00
24	WR	0,25	-	I	⊙	21,00
25	WA	0,25	0,50	II	⊙	24,00
26	WA	0,25	0,50	II	⊙	23,50
27	WA	0,25	0,50	II	⊙	23,50

WE	GWU	KIRCHE	E
EQ	18	8	26
RH	6	19	25
MW	90	-	90
	114	27	141
PARKPLÄTZE	34	9	43

STRASSENPROFIL HAUPTERSCHLISSUNGSSTRASSE



ÖFFENTLICHE GRÜN- VERKEHRSFLÄCHE FLÄCHE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VOHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUFLÄCHE NR. 11 IM PLANSTELLUNGSGEBIET
- SICHTDREIECK (MASSE IN METERN)
- STANDORT FÜR MÜLLBEHÄLTER MIT BAUFLÄCHENZUORDNUNG
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- SW-VORFLUT DN 300 FORTFALLEND

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ANZULEGENDE KNICKS § 15 a L.Nat.Sch
- ERHALTUNG VON KNICKS / BUSCHGRUPPEN § 15 b L.Nat.Sch
- BACH / GRABEN § 15 a L.Nat.Sch
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN ANBAUFREIE STRECKEN AN LANDES- U. BUNDESSTR. § 9 BFStr.G

ES GILT DIE Bau NVO 1990

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET § 9 BauGB
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTMASS) § 4 BauNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS § 16 BauNVO
- FH=25,0 FIRSHÖHE MAX 25,0 m ü. NN § 16 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 BauGB

- OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG § 22 BauNVO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 BauNVO
- BAUGRENZE § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9(1) Nr. 11 BauGB
- ZWECKBESTIMMUNG:
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- PARKPLATZ
- FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9(1) Nr. 12 BauGB
- ZWECKBESTIMMUNG:
- BHKW / FW BLOCKHEIZKRAFTWERK / FERNWÄRME
- T/G TRAFU- / GASREGELSTATION

HAUPTABWASSERLEITUNG

- SW-VORFLUT DN 300 § 9(1) Nr. 13 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9(1) Nr. 15 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ZWECKBESTIMMUNG:
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN § 9(1) Nr. 16 BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD

- FLÄCHEN FÜR WALD § 9(1) Nr. 18 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9(1) Nr. 25 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1) Nr. 20 BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 § 9(7) BauGB
- GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT § 9(1) Nr. 21 BauGB
- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG § 9(1) Nr. 2 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(5) BauNVO
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9(1) Nr. 4 BauGB
- ZWECKBESTIMMUNG:
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9(1) Nr. 4 BauGB
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN § 9(1) BauGB

VERFAHENSÜBERSICHT

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12.12.1991 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 20.01.92 ERFOLGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST IN DER ZEIT VOM 27.02.1992 - 11.03.1992 NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 20.01.92 AUF DER GRUNDLAGE DES PLANES VOM 27.02.91 DURCHFÜHRT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEM. § 4 ABS. 1 BauGB MIT DER ÜBERSENDUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS VOM 23.01.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 26.03.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.05.96 BIS 10.06.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.05.96 IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 22.10.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. RENDSBURG, 04.12.1996

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.03.96 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM BIS GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, IN DER ZEIT VOM BIS WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM BIS GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 IN VERBINDUNG MIT § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.03.96 VON DER RATSVERSAMMLUNG GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 16.03.96 GEBILDET.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 5 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM DEM INNEN-MINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLAUSS VOM AZ ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERHÄLTNISSE BEHOBEN WORDEN SIND.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

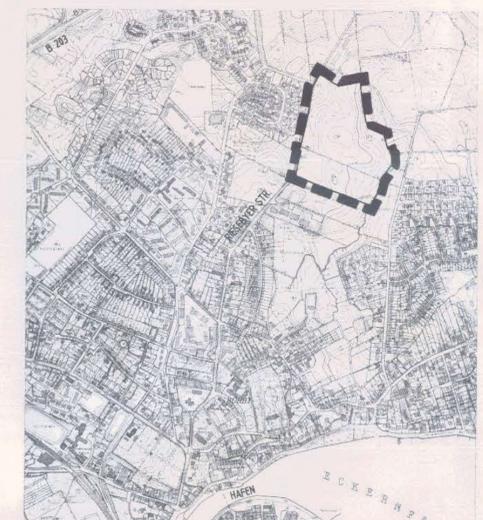
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 26.03.97 IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDGEMACHTEN VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 ABS. 5 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHM AM 27.03.97 IN KRAFT GETRETEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 17.03.1997

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 BAUGEBIET "STEENBECK"



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

DAS PLANUNGS- UND BEBAUUNGS- GEBIET "STEENBECK" LIEGT IN DER MITTE DES STADTEILS BORBY AM NÖRDLICHEN RAND DER BEBAUUNG. DER PLANUNGS- UND BEBAUUNGS- BEREICH WIRD WIE FOLGT BEGRENZT: - IM WESTEN DURCH DIE VERKEHRSFLÄCHE DER RIESEBYER STRASSE UND DURCH EIN TEILSTÜCK DES FELDWEGES ZUR K 87, - IM NORDEN DURCH DAS FLURSTÜCK 16/2, FLUR 2, BORBY, ZWISCHEN DEM FELDWEG UND DEM ÖSTLICHEN RAND DER BEBAUUNG, - IM SÜDEN DURCH DAS FLURSTÜCK 16/3, FLUR 2, BORBY, UND DURCH DAS WESTLICHE UFER DES LÄCHSENBACHES, - IM SÜDEN DURCH DIE NÖRDLICHE GRENZE DER KLEINGARTENKOLONIE "STEENBECK".

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANN- TUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVBl. Sch.-HS. 32) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 16.03.96 NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS BAUGEBIET "STEENBECK", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BauGB

ECKERNFÖRDE, DEN 12. Feb. 97

STADT ECKERNFÖRDE DER MAGISTRAT BAUAMT kumler (DEIMEL) STADT. BAUDIREKTOR